

# Entscheidungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **81 (1984)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

men. Die schlussendlich siegreichen Befürworter argumentierten, durch Bereitstellung eines guten Pflegeangebotes in den Altersheimen der Gemeinden komme der Kanton um eine teure Erweiterung des Pflegeheimes herum. Gemeinden, die von der Sanitätsdirektion anerkannte Pflegeabteilungen führen, erhalten deshalb neu pro Pflegeplatz einen Staatsbeitrag von 30 Prozent der 365fachen Tagestaxe des Pflegeheimes. An den Neu- und Umbau solcher Pflegeabteilungen gewährt der Kanton einen Beitrag von 50% der subventionsberechtigten Baukosten.

Neu geregelt wird auch die Kostentragung beim Massnahmevollzug. Diese Kosten gehen grundsätzlich zulasten des Verurteilten oder seiner Eltern. Soweit diese die Kosten nicht bezahlen können, trägt sie neu der Staat. Bei der Alimentenbevorschussung leistet der Kanton den Gemeinden an die nicht eingebrachten Vorschüsse einen Beitrag von 30%. Diese Regelung fällt für den Kanton finanziell nicht sehr ins Gewicht, weil in den überschaubaren Schaffhauser Gemeinden in der Regel 70% bis 80% der Vorschüsse wieder eingebracht werden können. *M. Hess*

---

## ENTSCHEIDUNGEN

---

### **Die Scheidungskinderzuteilung**

#### **Bei Kleinkindern hält das Bundesgericht an der «Vorgabe» zugunsten der Mütter fest**

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die bei jüngeren Kindern übliche Bevorzugung der Ehefrau bei der scheidungsrechtlichen Kinderzuteilung braucht angesichts der erst ansatzweise vorhandenen Änderungen der Rolle von Mann und Frau nach der Meinung der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes nicht geändert zu werden.

Massgebend ist nach wie vor das Wohl des Kindes als einziges Kriterium. Dabei stehen im Vordergrund die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern, ihre persönlichen Beziehungen, die sie zum Kinde haben, sowie ihre persönlichen und wirtschaftlichen Umstände. Weisen beide Eltern etwa die gleichen Verhältnisse auf, so richtet sich die Zuteilung namentlich nach dem Alter des

Kindes und der Möglichkeit des Elternteils, es in eigener Obhut weitgehend persönlich zu betreuen und zu pflegen. Der Elternteil, der bereit ist, die eigene Berufsbelastung zeitlich soweit als möglich einzuschränken, gelangt in diesem Sinne zu einer gewissen «Vorgabe». Diese Richtlinien der Rechtsprechung verstehen sich allerdings nicht als starre Regeln.

Die bundesgerichtliche Praxis hat bisher kleinere Kinder in der Regel der erziehungsfähigen und -bereiten Mutter zugewiesen, falls dieser Lösung keine schwerwiegenden Mängel anhaften oder sofern beim Vater nicht erhebliche Vorzüge in die Waagschale fallen. Diese Judikatur hat nun eine ausdrückliche Bestätigung erfahren.

Es habe nämlich – so das Bundesgericht – weder in der Gerichtspraxis noch im alltäglichen Leben ein «eigentliches Umdenken» stattgefunden, trotz durchaus vorhandener Ansätze dazu. Das partnerschaftliche und familiäre Leben habe, ausser in vereinzelt Fällen, sich noch nicht so verändert, dass von der grundsätzlichen «mütterlichen Vorgabe» abzusehen wäre. Kleinere Kinder seien weiterhin für ihre seelische, geistige und körperliche Entwicklung vorab auf die Fürsorge, Herzenswärme und Liebe ihrer Mutter angewiesen.

Es sei ausserdem in aller Regel immer wieder die Mutter, welche auf vollen beruflichen Einsatz und entsprechendes Fortkommen verzichte, um die ihr anvertrauten Kinder möglichst selber in Obsorge nehmen zu können. Solange sich bei den Vätern in dieser Beziehung nichts Entscheidendes verändere, bleibe es bei der von der Rechtslehre ebenfalls befürworteten Regel der bisherigen Praxis.

Dr. R. B.

(Urteil vom 5.4.1983)

## **Entzug der elterlichen Obhut**

### **Keine Berufung beim Bundesgericht möglich**

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wird ein Kind durch behördlichen Entscheid der Obhut eines Elternteils, der diese bisher ausgeübt hatte, entzogen, so kann gegen diese Massnahme bei dem Bundesgericht keine Berufung erhoben werden.

Dies hat die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes entschieden; sie ist dementsprechend auf eine solche Berufung des Elternteils nicht eingetreten und hat die unentgeltliche Rechtspflege dafür verweigert.

Sie präzisierte aber gleichzeitig, wenn ein Kind in einer Anstalt plazierte werde, so seien auf Grund des Artikels 314a, Absatz 1 des Zivilgesetzbuches

(ZGB) die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung gegenüber mündigen oder entmündigten Personen (Artikel 397 a–f ZGB) sinngemäss anwendbar. Dies ermöglicht dann, in letzter Instanz Berufung beim Bundesgericht – wegen Verletzung der erwähnten Bestimmungen – einzulegen. Dies wird durch die Erwähnung der Artikel 314 a und 405 a ZGB im Artikel 44, Buchstaben f des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege klargestellt. Soweit die letztgenannte Vorschrift sich auch auf Artikel 310, Absatz 1 und 2 ZGB bezieht (der die Aufhebung der elterlichen Obhut betrifft), so kann dies nur bedeuten, dass die Obhutsaufhebung insofern Gegenstand einer Berufung an das Bundesgericht bilden kann, als diese Aufhebung im Hinblick auf das Unterbringen des Kindes in einer Anstalt erfolgt.

Die Aufhebung der Obhut als solche ist dagegen nicht berufungsfähig. Im vorliegenden Fall hatte der Berufungskläger nur sie und nicht den Unterbringungsentscheid angefochten. Der Berufungsweg ist vom Gesetzgeber im übrigen nur gegen den einschneidenderen Entzug der elterlichen Gewalt geöffnet worden.

Dr. R. B.

(Urteil vom 20.12.1983)